



**Frage der Apostasie
im Islam – Todesurteil zwischen
Befürwortern und Gegnern**

Mohammed Abdel Fadeel Abdel Latef Abdel Rahem

Abteilung für islamische Studien in Fremdsprachen (Deutsche
Sektion), Fakultät für Sprachen und Übersetzung, al-Azhar
Universität, Kairo, Ägypten

**Frage der Apostasie im Islam – Todesurteil zwischen Befürwortern
und Gegnern**

سؤال الردة في الإسلام، حكم القتل بين المؤيدين والمعارضين سؤال
الردة في الإسلام، حكم القتل بين المؤيدين والمعارضين

محمد عبد الفضيل عبد اللطيف عبد الرحيم

قسم الدراسات الإسلامية باللغات الأجنبية (شعبة ألماني) ، كلية اللغات
والترجمة، جامعة الأزهر، القاهرة، مصر.

البريد الإلكتروني: m.abdel-fadeel.2010@azhar.edu.eg

المخلص:

خلاف كبير يسود الخطاب الديني الإسلامي حول ما إذا كانت عقوبة الإعدام هو الحكم الإسلامي الصحيح لمن ثبتت رده. فبينما يؤكد بعض المتقنين على حرية العقيدة التي ينص عليها صراحةً كل من القرآن الكريم والسنة النبوية، يحاول عددٌ من علماء المسلمين تفسير سنة النبي صلى الله عليه وسلم وممارسات الخلفاء الراشدين بطريقة لا تتعارض مع عقوبة قتل المرتد. بعد القصة الشهيرة لسلمان رشدي، تم تنفيذ حكم الإعدام بحق بعض الأشخاص، فعلى سبيل المثال قتل مواطن صومالي عام ٢٠٠٠ بعد اتهامه بالردة، ثم تم إعدام العالم محمود محمد طه رسمياً في السودان في ١٨ يناير ١٩٨٥. وبسبب الردة أيضاً، تم الحكم بالتفريق بين العالم المصري نصر حامد أبو زيد وزوجته عام ١٩٩٦. العالم المصري محمد سالم العوا والسوري محمد منير أدلبي هما اثنان من المتقنين الذين يعارضون تماماً في أعمالهم الدينية حكم القتل في حالات الردة. يناقش البحث وجهات نظرهم فيما يتعلق بالآيات القرآنية والنصوص التراثية التي تثبت أو تعارض حكم الإعدام في حق المرتد. وعلى العكس من ذلك، يجادل علماء آخرون، مثل اليميني عبد الله الأهدل والمصري عبد العظيم المطعني، في نفي عقوبة الإعدام. فيما يلي، يتبع البحث المنهج

Frage der Apostasie im Islam – Todesurteil zwischen Befürwortern und Gegnern

المقارن التحليلي من أجل مقارنة الآراء ووجهات النظر المختلفة لهذه النماذج المذكورة فيما يتعلق بالنصوص الدينية المقدسة والتي تتحدث عن حكم الإعدام في المرتد. في البداية واتباعاً للمنهج الوصفي ستتم مناقشة الآراء التراثية للمذاهب الفقهية السنية الأربعة بشأن موضوع الردة. **كلمات مفتاحية:** الردة، المرتد، المرتدة، حد الردة، قتل المرتد، حرية العقيدة، الحرية الدينية.

Apostasy in Islam - Death Penalty between Supporters and Opponents

Mohammed Abdel Fadeel Abdel Latef Abdel Rahem,
Department of Islamic Studies in foreign languages,
Faculty of languages and translation, al-Azhar University.
Cairo, Egypt.

Email: m.abdel-fadeel.2010@azhar.edu.eg

Abstract:

There is considerable disagreement whether the death penalty is the correct Islamic sentence for Apostate. While some intellectuals emphasize the freedom of belief explicitly accentuated in the Koran and Islamic traditional, a number of theologians try to interpret the traditions of the Prophet and the practices of his caliphs in such a way that don't contradict the death penalty of apostate. After the Salman Rushdi executions have been carried out on other Persons, for example in the year 2000 was a Somali citizen killed. The scholar Mahmoud Muhammad Taha was officially executed in Sudan on January 18 1985. Because of alleged apostasy, the marriage between the Egyptian scholar Nasr Hamid Abu Zaid and his wife was dissolved in 1996. The Egyptian Muhammad Salim el-Awwa and the Syrian Muhammad Munir Adlabi are two intellectuals who violently deny the justification for a death sentence in the case of apostasy in their works. The Research discusses their views regarding the sacred and traditional texts that speak for or against the death sentence of the Murtad (Apostate). On the contrary, other religious scholars, such as the Yemeni Abdullah Al-Ahdal and the Egyptian Abdel Azeem Al-Mataany, argue for the death penalty. In the following, the research follows the analytical comparative method in order to compare the different views regarding the sacred

**Frage der Apostasie im Islam – Todesurteil zwischen Befürwortern
und Gegnern**

and traditional texts that speak for or against the death sentence of the Murtad (Apostate). First, the traditional opinions of the four Sunni law schools on the subject of Ridda will be descriptive discussed.

Keywords: Apostasy, Apostate, death penalty, freedom of faith, religious freedom, conversion.

Frage der Apostasie im Islam – Todesurteil zwischen Befürwortern und Gegnern

Mohammed Abdel Fadeel Abdel Latef Abdel Rahem

Abteilung für islamische Studien in Fremdsprachen (Deutsche
Sektion), Fakultät für Sprachen und Übersetzung, al-Azhar
Universität, Kairo, Ägypten

1. Einleitendes Wort

Die Schwierigkeit der Behandlung von meisten islamischen Fragen liegt u. a. darin, dass die verschiedenen islamischen Kontexte sehr unterschiedliche Erfahrungen und demzufolge sehr unterschiedliche Gegenwart in Bezug auf die religiöse Prägung der Gesellschaft, Politik und nicht zuletzt des Gesetzes des jeweiligen Landes haben. Während das eine Land fortschrittliche Gesetzgebung auf dem Weg der Anerkennung des Pluralismus geleistet hat, erlebt noch das andere Land zum Teil heftige Diskussionen über moderne Begriffe wie Pluralismus, Demokratie, Freiheit, Muwāṭana, etc. Dazu gibt es noch jene islamischen Länder, in denen die Gelehrten und Intellektuellen diese Begriffe zwar anerkennen und sie als nicht mit den islamischen Lehren in Widerspruch stehend erklären. Jedoch haben sie noch keine konkreten einflussreichenden Schritte auf dem Weg der Etablierung bzw. Einführung dieser Begriffe in die Lehrfächer und die heimischen Gesetze gemacht haben.

Das Relevante ist hier die Auswirkung dieser verschiedenen Lagen und Umstände auf die

wissenschaftliche Bewegung eines jeden Landes bzw. eines jeden Kontextes. – Eine Auswirkung, die sich nicht selten auf die Auseinandersetzung mit den offenbarten und den überlieferten Texten erstreckt. Als historisches Beispiel dafür kann der bekannte Meinungsunterschied, der zwischen den Ḥanafiten und Mālikīten in Bezug auf die Argumentation mit dem *Aḥād*-Hadith und dem Analogieschluss auftaucht, dienen.

Beschäftigen wir uns in diesem Rahmen mit der Frage der *Ridda* (Apostasie), dann scheiden sich die Geister. Man ist in großem Maße darüber uneins, ob das Todesurteil die richtige islamische Bestimmung für den Apostat ist. Während einige Intellektuelle die im Koran explizit betonte Glaubensfreiheit hervorheben und die damit mehr oder weniger in Widerspruch stehenden Vorgehensweisen in der islamischen traditionellen Praxis in Frage stellen, versucht eine Zahl der heutigen Theologen die Überlieferungen des Propheten so interpretieren, dass sie mit dem Prinzip der Religionsfreiheit in keinem Widerspruch stehen.

Nach der Geschichte mit Salmān Ruṣḍī wurden vereinzelt Hinrichtungen an anderen Personen durchgeführt: So etwa im Jahre 2000 bei einem somalischen Staatsbürger. Der Gelehrte Maḥmūd Muhammad Ṭāha wurde im Sudan am 18. Januar 1985 offiziell wegen „erwiesener Apostasie“ hingerichtet. Wegen angeblichen Abfalls vom Glauben wurde die Ehe zwischen dem ägyptischen Gelehrten Naṣr Ḥāmid Abū Zaid und seiner Frau im Jahre 1996 nach einem langen Gerichtsverfahren aufgelöst.

Gegenstand dieser Studie ist Frage nach dem Todesurteil als Strafe des *Murtad* zwischen den Befürwortern und den Gegnern in der modernen Zeit, wofür jeweils die

Einstellung von zwei Religionswissenschaftlern vom arabischen Gebiet als Beispiel herangezogen werden. Ihre Argumente aus dem Koran und der islamischen Tradition sowie der späteren Werke werden analysiert und verglichen.

Im Bezug auf dem **Forschungsstand** muss darauf hingewiesen werden, dass das Thema *Ridda* eine der bekanntesten islamischen Fragen, mit denen sich die muslimischen Gelehrten und Intellektuellen seit Anfängen der Klassifizierung der islamisch-rechtlichen Fragen bis in die heutige Zeit befasst haben und noch befasst. Fast in jedem traditionellen Werk des islamischen Rechts gibt es ein Kapitel und ein Abschnitt über *Ridda* bzw. *Murtad*. Die Behandlung erlebte doch in der modernen Zeit ein Paradogmenwechsel, wobei die Zahl der Gegner der Strafe zugenommen hat. In den letzten Jahren wurden über das fragliche Thema viele Bücher verfasst, in denen der jeweilige Verfasser seine Idee der Befürwortung bzw. der Ablehnung der Strafe stark verteidigt.¹ Objektive vergleichende Studien in deutscher Sprache gibt es meines Wissens sehr selten

¹ Hier sind Beispiele dieser Werke:

Qādirī, ‘Abdullāh Ahmad: *Ar-Ridda ‘an al-islām wa-ḥaṭaruha ‘ala al-‘ālam al-islāmī*, Maktbat Ṭība 1995.

Al-‘Ulwānī, Taha Ğābir: *Lā ikrāha fī ad-dīn*, Maktabat aš-šurūq ad-dawliyya 2003.

Mūsā , Akram Ridā: *Ar-Ridda wa-l-ḥurriyya ad-diniyya*, Dār al-Wafā’ 2006.

Abū Lail, Mūhammad: *Ar-Ridda, ‘uqubatuha wa-ḍawābiṭuha fī al-fiqh al-islāmī*, Miġallat dirasāt ‘ulūm aš-šarī‘a wa-l-qanūn 2009.

Al-‘Ish Ahmad Sa‘d: *Ḥurūb ar-ridda, dirasa taḥlīliyya*, Dār al-Kutūb al-‘ilmiyya 2015.

Der Ägypter Muhammad Salīm el-‘Awwā und der Syrer Muhammad Munīr Adlabī sind zwei Intellektuelle, die in ihren Werken die Berechtigung für ein Todesurteil bei Apostasie heftig bestreiten. Im Gegenteil plädieren andere Religionswissenschaftler, wie z.B. der jemenitische ‘Abdullāh Al-Ahdal und der ägyptische Abdel ‘Azīm Al-Mat‘anī, für die Todesstrafe. Im Folgenden setzt sich die Untersuchung mit ihren Auffassungen hinsichtlich der heiligen sowie tradierten Texte, die sich für oder gegen das Todesurteil des *Murtad* (Apostat) äußern, auseinander. Vorab wird ein Blick über die traditionellen Meinungen der vier sunnitischen Rechtsschulen zum Thema *Ridda* geworfen.

2. Apostasie-Urteil in der früheren Literatur des islamischen Rechts (Überblick bei den vier sunnitischen Rechtsschulen² in al-fiqh ‘alā l-maḏāhib al-Arba‘a von al-Ġazīrī)

Unter diesem Punkt werden die verschiedenen Meinungen der vier sunnitischen Rechtsschulen nur kurz dargestellt und nicht kritisch analysiert. Die Darstellung stützt sich auf das Buch al-fiqh ‘alā al-maḏāhib al-arba‘a (Das islamische Recht nach den vier Schulen) von ‘Abdul Rahman al-Ġazīrī, Beirut 1998. Fast in allen Werken der vier Rechtsschulen wird ein Kapitel für *Murtad* spezialisiert. Am Anfang des Kapitels gehen alle

² Die vier bekanntesten sunnitischen Rechtsschulen sind die Ḥanafīten, die Mālīkīten, die Šāfi‘īten und die Ḥanbalīten, die der Reihenfolge nach von Abū Ḥanīfa (gest. 150 H.), Mālīk ibn Anas (gest. 179 H.), Aš-Šāfi‘ī (gest. 204 H.) und Aḥmad ibn Ḥanbal (gest. 241 H.) gegründet wurden.

Rechtsgelehrten von der folgenden Überlieferung von **Ibn ʿAbbās** aus und betonen die Todesstrafe des *Murtad*, dessen *Ridda* schon feststeht:

Ibn ʿAbbās überliefert, dass der Prophet Muhammad sagte:

"مَنْ بَدَّلَ دِينَهُ فَاقْتُلُوهُ"³

"Wer seine Religion wechselt, den tötet!"

Für die Feststellung der *Ridda* führen sie eine Vielzahl von Voraussetzungen an, die in den Aussagen, Taten oder Überzeugungen des *Murtad* vorhanden sein müssen. Beispielsweise kann der Abfall durch die eindeutige Aussage *anā ušriku billāhi* (Ich geselle Allah andere Götter bei) erfolgen, oder durch eine Behauptung, die den Unglauben ausdrückt, wie *allahu ġismun kal-aġsām* (Allah ist eine Substanz wie die anderen Substanzen) oder *alʿālamu qadīm* (die Welt existiert von Ewigkeit her) oder *alʿālamu bāqin ʿalā ad-dawām* (die Welt besteht für immer, ohne ein Ende zu nehmen). Der Abfall erfolgt auch durch eine Tat, die eindeutig dem Unglauben gleichkommt, wie das Verbrennen oder das leichtfertige Wegwerfen des Koran aus Verachtung. Dies gilt auch, wenn der Muslim sich vor Idolen niederwirft oder die Zauberei lernt und praktiziert, weil man bei der Zauberei einen anderen Namen außer dem Namen Gottes verherrlicht und die Vorherbestimmung nicht allein auf Gott zurückführt. Der Muslim wird als Ungläubiger beurteilt, wenn er die Existenz Gottes, seiner Engel oder das Prophetentum Muhammads leugnet. Nach Aufzählung solcher Beispiele hebt al-Ġazīrī den

³ Al-Buḥārī, Muhammad Ibn Ismaʿīl Abū ʿAdullāh: Al-ġāmiʿ aṣ-ṣaḥīḥ. Bd. 3, Dār Ibn Kaṭīr Verlag, 3. Aufl. Beirut 1987, S. 1098, Ḥadīṯ Nr. 6922.

Konsensus aller Rechtsgelehrten darüber hervor, dass der Abfall durch das Zeugnis zweier gerechter Zeugen festgestellt werden muss. Die Zeugen müssen darin übereinstimmen, mit welcher Aussage oder Tat genau der Betroffene vom Islam abgefallen ist. In diesem Falle muss der *Murtad* zur Todesstrafe verurteilt werden.

Was al-Ġazīrī m. E. an dieser Stelle außer Betracht lässt, ist die strenge Haltung aller Gelehrten bei der Feststellung der *Ridda*, indem sie das Nicht-Vorhandensein des geringsten Zweifels im vorliegenden *Ridda*-Fall voraussetzen. Khoury zitiert bei seiner Rede über die Eindeutigkeit der Apostasie die Aussage Maliks: Wenn jemand etwas sagt oder tut, was auf 99 Weisen als Unglaube und nur auf eine Weise als Glaube verstanden werden kann, so ist die Sache als Glaube zu deuten.⁴ In diesem Zusammenhang kann auch die Aussage des hanafitischen Gelehrten ibn ‘Abdīn zitiert werden:

"والذي تحرر أنه لا يفتي بكفر مسلم أمكن حمل كلامه على محمل حسن،
أو كان في كفره اختلاف"⁵

"Es steht bei mir fest, dass kein Muslim zum Unglauben verurteilt werden darf, wenn von seiner Rede das Gute [das Unschuldige] verstanden werden kann, oder wenn über seinen Unglauben keine Einigkeit besteht."

Die Rechtsgelehrten behandeln im Kapitel des *Murtad* noch eine Reihe von rechtlichen Fragen, die u. a. von der

⁴ Khoury, Adel Theodor: Islam-Lexikon, Geschichte – Ideen – Gestalten. Herder Verlag, Freiburg 1991, S. 22.

⁵ Ibn ‘Abdīn, Muhammad Amīn: Rad al-muḥtār ‘alā ad-durr al-muḥtār. Ediert von ‘Abdel Mauḡūd, ‘Adel Ahmad, Bd. 6, Dār al-Kutub al-‘ilmiyya Verlag, Beirut 1994, S. 367.

Person des *Murtad*, seinem Vermögen, seiner Ehefrau, seinen Verfügungen abhängen. Davon möchte ich im Folgenden nur auf zwei für den weiteren Verlauf der Untersuchung relevante Fragen eingehen, nämlich die Aufforderung des *Murtad* zur Buße und den Fall einer *Murtadda* (weiblichen Abtrünnige).

a. **Aufforderung des Apostaten zur Buße**
*istitabat al-Murtad*⁶

Die Hanafiten: Wenn ein Muslim vom Islam abfällt, wird ihm zuerst die Annahme des Islam angeboten. Wenn er Zweifel oder Fragen hinsichtlich der Religion hat, dann muss man ihm helfen, die Zweifel auszuräumen, und muss seine Fragen beantworten. Verlangt er eine Bedenkzeit, so ist es *mustahab* (wünschenswert), dass der Richter ihm eine dreitägige Frist gewährt, während derer er in Gewahrsam bleibt. Wenn er den Islam danach nicht annimmt, wird er ohne Verzögerung getötet, weil der Abtrünnige zweifelsohne ein feindlicher Ungläubiger ist. Die Hanafiten machen im Falle des Abtrünnigen keinen Unterschied zwischen einer freien Person und einem Sklaven.

Die Šafi'iten: Wenn der Muslim vom Islam abfällt, *yağibu 'alā al-imām an yu'ağğilahu talātata ayyām* (soll der Imam ihm eine dreitägige Frist gewähren). Er darf ihn vor Ablauf dieser Frist nicht töten. Auch wenn er sie nicht verlangt, ist die Frist eine Pflicht, damit er

⁶ Al-Ğazirī, 'Abdel Raḥmān: Al-fiqh 'alā al-maḏāhib al-arba'a. Ediert von: al-Ğarwī: as-Saiyed Muhammad. Dār at-Ṭaqalain Verlag, 1. Aufl. Beirut 1998, S. 640.

nachdenken kann und ihm die Wahrheit wieder sichtbar wird. Man stützt sich hierbei auf die Überlieferung, in der ein Mann aus dem Jemen dem zweiten Kalifen ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb berichtete, dass ein Muslim dort vom Islam abfiel und getötet wurde. ‘Umar sagte:

"أفلا حبستموه ثلاثا وأطعمتموه كل يوم رغيفا واستتبتموه لعله يتوب
ويراجع أمر الله ثم قال عمر اللهم إني لم احضر ولم أمر ولم أرض إذ
بلغني" ٧

"Hättet ihr ihn für drei Tage ins Gefängnis gebracht, ihm jeden Tag Brot gegeben und von ihm die Umkehr gefordert! Vielleicht hätte er bereut und wäre wieder zu Gott zurückgekehrt. O. Gott! (Ich mache Dich zum Zeugen, dass) ich nicht dabei war, dies nicht befohlen habe und dem nicht zustimme; Mir wurde es nur so berichtet"

Die Mālikīten: Der Imam soll dem *Murtad* drei Tage und Nächte gewähren, und zwar ab dem Tag, an dem sein Abfall vom Islam festgelegt wird und nicht ab dem Tag, an dem man gegen ihn den Prozess angestrengt hat. Man gibt ihm während der Haft zu Essen und zu Trinken, was aus seinem Vermögen bezahlt wird. Wenn er kein Vermögen besitzt, wird er vom *bait al-māl* (der Staatskasse) versorgt. Er darf im Gefängnis nicht geschlagen werden, selbst wenn er auf dem Abfall

⁷ Al-Aṣḥuḥī, Mālik Ibn Anas: *al-muwatṭaʿ* – Nach Überlieferung von Muhammad Ibn al-Ḥassan. Ediert von ‘Abdel-Laṭīf, ‘Abdel-Wahhāb. Wizārat al-awqāf Verlag, 4. Auflage, Kairo 1994, Kapitel al-Murtad, S. 283, Ḥadīṯ Nr. 869.

beharren sollte. Wenn der Richter die Tötung des *Murtad* vor Ablauf der Frist beschließt, so ist sein Urteil rechtsgültig, weil es sich bei der Frist im Grunde um eine umstrittene Frage handelt. Bei der Beharrung auf dem Abfall wird der *Murtad* am dritten Tag bei Sonnenuntergang getötet.

Die Hanbalīten: Hier gibt es hinsichtlich der Aufforderung zur Buße zwei Gruppen: Die eine ist der Meinung, dass dem *Murtad* eine dreitägige Frist zur Buße eingeräumt werden muss. Die andere ist der Auffassung, dass ihm, ohne ihm eine Bedenkzeit zu gewähren, die Annahme des Islam angeboten werden soll. Wenn er den Islam wieder annimmt, wird er freigelassen, sonst wird er sofort getötet.

b. Rechtsurteil der weiblichen Abtrünnigen
*ḥukm al-mar'ah al-murtadda*⁸

Die Mālikīten, die Šafi'īten und die Hanbalīten sind der Auffassung, dass das Urteil über die *murtadda* (die weibliche Abtrünnige) dasselbe sein soll wie über den *Murtadd*. Die *Murtadda* muss nämlich vor ihrer Tötung drei Tage lang aufgefordert werden, wieder zum Islam zurückzukehren. Sie stützen sich auf die obenerwähnte Überlieferung von Ibn 'Abbās, in der der Prophet keinen Unterschied macht. Ein weiterer Beleg für sie ist der Bericht von Ğābir Ibn 'Abdellāh, dass eine Frau namens Umm Marawān vom Islam abgefallen war. Der Prophet befahl,

⁸ Al-Ġazīrī, S. 642.

"أن يعرض عليها الإسلام فإن تابت وإلا قُتلت"⁹

"dass ihr der Islam angeboten wird. Entweder tut sie Buße, oder wird getötet."

Nach den Mālikīten muss die Tötung einer stillenden Frau verschoben werden, bis ihre Stillzeit vollendet ist, wenn man keine Amme findet, oder wenn das Kind die Amme nicht akzeptiert. Die *Murtadda* darf auch während ihrer Periode nicht getötet werden. Wenn sie wegen einer Schwäche oder Krankheit keine Periode bekommt, lässt man sie drei Monate in Ruhe, falls von ihr die Schwangerschaft erwartet wird.

Die Hanafīten: Die *Murtadda* soll nicht getötet werden, weil der Prophet verboten hat, Frauen zu töten. Was die oben erwähnte Überlieferung anbelangt, wonach der Prophet eine *Murtadda* töten ließ, so hat er sie nicht nur wegen des Abfalls getötet, sondern v.a. deshalb, weil sie eine Zauberin und Dichterin war, die den Propheten verspottete und ihre Söhne gegen ihn aufhetzte. In der Argumentation stützt man sich außerdem auf einige Berichte, wonach Ibn ʿAbbās und ʿAlī ibn Abī Ṭālib die Tötung der *Murtadda* verboten haben sollen. Sie wird aber mit Gefängnis bestraft, bis sie wieder zum Islam zurückkehrt oder stirbt.

⁹ Ad-Dāra Quṭnī, ʿAlī Ibn ʿUmar: Sunan. Kommentiert von Abādī, Abu aṭ-Ṭaiyeb Muhammad, Bd. 3, ʿAlam al-Kutub Verlag, 2. Aufl. Beirut 1983, S. 118, Hadith-Nr. 122. Mit identischem Wortlaut wird die Überlieferung auch bei ad-Dāra Quṭnī nach ʿĀʿiṣa, einer der Ehefrauen des Propheten Muhammad, berichtet. (Hadith-Nr. 121)

3. Die Apostasie-Strafe zwischen den Gegnern (Adlabī und El-‘Awwā)¹⁰ und Befürwortern (al-Maṭ‘anī und al-Ahdal)¹¹

a. Normative Texte des Koran und der Tradition

El-‘Awwā und Adlabī gehen zunächst mal wie alle anderen Gegner der Todesstrafe davon aus, dass aus dem heiligen Text des Koran keine weltliche Strafe für die Apostasie abzuleiten ist. Beide Autoren führen alle Koranverse an, in denen der Koran bestimmte Fälle von Glaubensabfall beschreibt, und bestätigen, dass für jene, die *ungläubig werden, nachdem sie gläubig waren*, الذين كفروا بعد إيمانهم keine Todesstrafe gefordert wird. Sie berufen sich auf den in Sure 3,72¹² berichteten Fall, dass

¹⁰ Vor allem wird für el-‘Awwā sein Buch *al-ḥaqq fi t-Ta‘bīr* (Ausdrucksrecht), und für Adlabī sein Buch *qatl al-Murtad - al-Ġarīma allatī ḥarramaha al-islam* (Die Tötung des Apostaten – Das Verbrechen, das der Islam verbietet) zitiert.

¹¹ Für al-Maṭ‘anī wird sein Buch *‘Uqūbat al-Irtidād ‘an ed-Dīn bayna al-Adillah aš-Šar‘iyya wa-Šubuhāt al-Munkirīn* (Die Strafe für Apostasie zwischen den rechtlichen Beweisen und den falschen Behauptungen der Gegner) behandelt, für al-Ahdal seine Forschung *Qatl al-Murtad idā lam yatub* (die Tötung des Murtad, wenn er keine Buße tut), in: al-Šaḥūd, *‘Ali Ibn Nayef: al-Mufaṣṣal fī Šarḥ Āyat la ikrāha fī ad-Dīn* (Ausgeführte Erläuterung für den Vers „Kein Zwang im Glauben“), im Internet veröffentlichter Beitrag, unter: <http://saaid.net/book/open.php?cat=84&book=3835> .
Zugang am: 02.12.2019.

¹² "Und eine Gruppe von den Leuten der Schrift sagt: ""Glaubt am Anfang (waġh) des Tages an das, was auf die Gläubigen (als Offenbarung) herabgesandt worden ist, und glaubt (wieder) nicht daran, wenn er (abends) zu Ende geht! Vielleicht kehren sie dann

einige Juden sich als Muslime erklärten und bald wieder zum Judentum zurückkehrten, und zwar mit dem Ziel, Unruhe unter den Muslimen zu stiften. Beide Autoren stellen hinsichtlich dieses Sachverhalts zwei Fragen:

(1) Wäre das vom Propheten Muhammad damals vollstreckte Urteil gegen den *Murtad* die Todesstrafe gewesen, hätten die Juden ganz sicher nicht gewagt, auf diese Art und Weise zu denken und ihr Leben zu riskieren.¹³ (2) Warum hat der Prophet diese Gruppe von Juden nicht getötet bzw. nicht töten lassen?¹⁴

Al-Maṭʿanī und al-Ahdal bestätigen als Befürworter der klassischen Auffassung das Todesurteil für den *Murtad* als die anerkannte Strafe im islamischen Recht. Am Anfang streiten sie zwar die Tatsache nicht ab, dass diese Strafe im koranischen Text nicht belegt ist.¹⁵ Doch betonen sie eine der wichtigen Regeln des Islam, dass der Koran nicht die einzige Quelle des islamischen Rechts, sondern seine erste ist. Neben ihm steht die Sunna des Propheten Muhammad; beide gelten zusammen als die primären Quellen, aus denen die rechtlichen Urteile

um." (Sure 3,72), Für die Übersetzung aller Koranverse in der Untersuchung Siehe: Paret, Rudi: Der Koran. Übersetzung, 5. Auflage, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln, 1989.

"وَقَالَتْ طَائِفَةٌ مِّنْ أَهْلِ الْكِتَابِ آمَنُوا بِالَّذِي أُنزِلَ عَلَيَّ الَّذِينَ آمَنُوا وَجَهَ النَّهَارِ وَكَفَرُوا
آخِرَةً لَّعَلَّهُمْ يَرْجِعُونَ" {آل عمران ٧٢}

¹³ Adlabī, Munīr: Qatl al-murtad - al-ḡarīma allatī ḥarramaha al-islām, Dār al-Ahālī Verlag. 2 Aufl. Damaskus 1993, S. 97.

¹⁴ El-ʿAwwā, Muhammad Salīm: Al-ḥaqq fī at-taʿbīr, Dār al-Šurūq Verlag, 2. Aufl. Kairo 2003, S 70.

¹⁵ Al-Maṭʿanī, Abdel ʿAzīm Ibrāhīm: ʿUqūbat al-Irtidād ʿan ed-Dīn bayna al-Adillah aš-Šarʿiyya wa-Šubuhāt al-Munkirīn, Maktabt Wahba, Kairo 1993, S. 12.

abgeleitet werden.¹⁶ Wenn der Koran für den *Murtad* keine zeitliche Strafe nennt, heißt das nicht, dass es überhaupt keine Strafe geben soll. Nach al-Ahdal ist *Ridda* jedenfalls ein Verbrechen, für das der Koran das Höllenfeuer als eine jenseitige Strafe bestimmt, und die Sunna den Tod als eine weltliche Strafe festsetzt.¹⁷ Al-Matʿanī meint, dass das Todesurteil dem koranischen Text jedenfalls nicht widerspricht. Es gibt nämlich keinen Vers im Koran, der gegen die Todesstrafe des *Murtad* ist. Was die Sure 3,72 betrifft, so handelt es sich hier nicht um einen richtigen Apostasiefall. Denn die Juden nahmen in der Tat den Islam nicht an; mit anderen Worten, sie traten nicht zum Islam über, sondern täuschten das nur vor. Auch wenn die Korankommentare bezugnehmend auf Sure 3,86-89 erläutern, dass al-Ḥārīt̄ ibn Suwaid al-Anṣārī vom Islam abgefallen sei, bildet dies keinen Beweis dafür, dass zur Zeit des Propheten keine Strafe gegen die Apostaten vollzogen wurde. Der Prophet konnte in der Tat den Mann nicht bestrafen, weil dieser gemäß den Kommentaren aus Medina floh, bevor er wieder zum Islam zurückkehrte.¹⁸

Mit Hinweis auf die vielen koranischen Stellen, die eine Zwangsbekehrung zum Islam deutlich verbieten, bekräftigen die Gegner, el-ʿAwwa und Adlabī, das Verbot, einen *Murtad* zu töten. Vor allem wird der Koranvers "In der Religion gibt es keinen Zwang" (Sure

¹⁶ Al-Ahdal: ʿAbdullāh Qādirī: Qatl al-Murtad idā lam yatub, in: al-Šaḥūd, ʿAli Ibn Nayef: al-Mufaṣṣal fī Šarḥ Āyat la ikrāha fi ad-Dīn, Bd. 5, im Internet veröffentlichter Beitrag, unter:

<http://saaid.net/book/open.php?cat=84&book=3835> . Zugang am: 02.12.2019, S. 808.

¹⁷ Ebenda, S. 830

¹⁸ Al-Matʿanī, S. 14ff.

2, 256) "لا إكراه في الدين" als ersteren Beleg erwähnt. Adlabī zitiert seinerseits die Koranstelle "Und diejenigen von euch, die sich (etwa) von ihrer Religion abbringen lassen und (ohne sich wieder bekehrt zu haben) als Ungläubige sterben ..." (Sure 2,217) "ومن يرتدد منكم عن دينه فيمت وهو كافر" und kommentiert, dass Gott im Vers davon ausgeht, dass dieser bis ans Ende seines Lebens keine Buße tut. Das bedeutet für ihn, dass der Abtrünnige nach dem koranischen Urteil lebenslang die Chance hat, über seine Entscheidung nachzudenken und wieder zum Islam zurückzukehren.

Was den in der Sure 2,256 ausdrücklich verbotenen Zwang zum Glauben betrifft, bildet das aber für die Befürworter des Todesurteils kein Paradox zu einer Bestrafung des *Murtad*. Al-Maṭʿanī betont, dass der Vers ein allgemeines Urteil fällt, das durch die Sunna eingeschränkt werden kann. Es gehört zu den Hauptaufgaben der Sunna, dass sie die allgemeinen und verabsolutierten Urteile im Koran erklärt, präzisiert und einschränkt.¹⁹ Al-Ahdal erläutert das genauer: Von der in Sure 2,256 erklärten absoluten Freiheit zum Glauben wird gemäß der prophetischen Tradition die Freiheit zum Unglauben ausgenommen. Das bedeutet, dass der Ungläubige frei ist bezüglich der Bekehrung zum Islam; hingegen ist der Muslim in Bezug auf eine Abkehr vom Islam nicht frei.²⁰ Meiner Meinung nach ist diese Argumentation deswegen schwach, weil beide Autoren davon ausgehen, was die Gegner der Todesstrafe völlig

¹⁹ Ebenda, S. 20f.

²⁰ Al-Ahdal, S. 811.

abstreiten, nämlich davon, dass das Todesurteil des *Murtad* durch die Sunna ohnehin festzulegen ist.

Gegen die prophetischen Überlieferungen, in denen der Prophet das Todesurteil befohlen bzw. angewandt habe, haben el-ʿAwwā und Adlabī gewisse Vorbehalte. In Bezug auf den Hadith von Ibn ʿAbbās " مَنْ بَدَّلَ دِينَهُ فَاقْتُلُوهُ " (Wer seine Religion wechselt, den tötet!) meint el-ʿAwwā, dass die Strafe des *Murtad* ʿuqūba taʿzīriyya (eine eingeschätzte Strafe) ist. Demzufolge hat für ihn der Hadith die Bedeutung, dass derjenige, der seine Religion wechselt, getötet werden *kann*, nicht *muss*.²¹ Die zweite am meisten zitierte Überlieferung lautet:

"لا يحل دم امرئ مسلم إلا بثلاث الثيب الزاني والنفس
بالنفس والتارك لدينه المفارق للجماعة"²²

"Das Blut eines Muslims [zu vergießen] ist nicht erlaubt, außer in einem dieser drei Fälle: der verheiratete Ehebrecher, Leben um Leben, und derjenige, der von seinem Glauben abfällt, und sich von der Gemeinschaft trennt"

Nach el-ʿAwwā kann man bei dieser Überlieferung von Ibn Masʿūd von so einem Fall ausgehen, wo der Prophet voraussetzt, dass der mit dem Tode zu bestrafende *Murtad* auch *mufāriq lil-ğamāʿa* (gegen den Willen der Gemeinschaft angegangen) ist.²³ El-ʿAwwā zitiert an

²¹ El-ʿAwwā 2003, S. 69.

²² An-Naisabūrī, Abū al-Ḥusain Muslim Ibn al-Ḥağğāğ: *Ṣaḥīḥ Muslim*, Dār Iḥiyāʾ at-Turāt al-ʿArabī, Bd. 3, Beirut (o. j.), S. 1302, Hadith-Nr. 1676.

²³ El-ʿAwwā, Mohamed Selim: *Fī uṣūl an-nizām al-ğināʾī li-d-dawla al-islāmiyya*, 4. Auflage, Nahḍit Maṣr, Kairo 2009, 212.

dieser Stelle den ehemaligen Al-Azhar-Großscheich Šaltūt (gest. 1963), der meint, dass

"الكفر نفسه ليس مبيحا للدم، وإنما المبيح للدم هو محاربة المسلمين،
والعدوان عليهم، ومحاولة فتنهم عن دينهم، وأن ظواهر القرآن الكريم في
كثير من الآيات تأبى الإكراه على الدين"²⁴

"nicht der Unglaube selbst das Vollziehen der Todesstrafe (im islamischen Recht) veranlasst, sondern die Kampfführung oder der Angriff gegen die Muslime sowie der Versuch, diese von ihrer Religion abzubringen. Denn der Wortlaut vieler Koranverse lehnt jedes Zwingen zur Bekehrung zur Religion (des Islam) ab."

In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass die Interpretation vieler Gelehrter im 7. und 8. Jh. die gleiche Auffassung erkennen lässt. Die Ḥanafiten und andere Gelehrte, die gegen die Tötung der Konvertitin waren, begründeten ihre Ansicht damit, dass die Frau nicht in der Lage sei, Angriffe gegen die Muslime zu führen.²⁵ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass auch diese Gruppe die Vollstreckung der Todesstrafe nur unter der Bedingung vertritt, dass der *Murtad* gleichzeitig zum Kriegsfeind wird, der die Muslime angreift. Der Hanafite

²⁴ Šaltūt, Mahmūd: Al-islām ʿaqīda wa-šarīʿa. Dār al-Šurūq Verlag, 17. Auflage, Kairo 1991, S. 281.

²⁵ Zu dieser Gruppe gehören z. B. ʿAli ibn abī Tālib (gest. 40 H./661), ibn ʿAbbās (gest. 68 H./687), al-Ḥassan al-Baṣrī (110 H./728), Sufiān at-Ṭawrī (gest. 161 H./778), abū Ḥanīfa (150 H./767), ʿAṭāʾ (114 H./732) und ibn ʿIkrimah (144 H./761): (s. ʿImāra, Muhammad: Al-samaḥa al-islāmīya – Al-naẓariyah wa-l-taṭbīq. In: At-tasāmuḥ fī al-ḥaḍārah al-islāmīya. Die sechzehnte allgemeine Konferenz des Oberstes Rates für Islamische Angelegenheiten, Kairo 1998, S. 126).

Ibn al-Humām (gest. 861 H.) fasst das im Folgenden zusammen:

"لأن الأصل تأخير الأجزية إلى دار الآخرة [...] وإنما عدل عنه لشر ناجز وهو الحراب، ولا يتوجه ذلك من النساء لعدم صلاحية البنية [...] فصارت المرتدة كالأصلية"²⁶

"Das Grundprinzip (in der Frage der Bestrafung) ist das Aufschieben der Strafen bis zum Jenseits[...] Darauf wird hier aber verzichtet, weil eine aufdrängende Gefahr besteht, nämlich die Kriegsführung. Dies kommt von den Frauen - wegen ihrer körperlichen Unfähigkeit - nicht vor. Daraufhin gilt die Konvertitin wie die Muslime"

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Todesstrafe nur dann vollzogen werden musste, wenn der Übertretende sich kriegerisch gegen die Muslime betätigen wollte. Da die Frau zurzeit Ibn al-Humāms` nicht in der Lage war, dies zu tun, wurde sie grundsätzlich davon ausgenommen. Bekräftigt wird diese Ansicht auch von einigen Hadith-Wissenschaftlern, wie az-Zaila‘ī, der nach dem Zitieren des fraglichen Hadith von Ibn ‘Abbās betont:

"المراد بالحديث المحارب لنا [...] والذي يدل عليه أن هذا الحديث يرويه ابن عباس رضي الله عنهما ومذهبه أن المرتدة لا تقتل"²⁷

"Mit dem Hadith ist derjenige gemeint, der gegen uns kämpft [...] Dies kann dadurch erwiesen werden, dass der

²⁶ Ibn al-Humām, Kamāl ad-Dīn: Faṭḥ al-qadīr. Dār al-Fikr, Bd. 6, Beirut (o. J.), S. 72.

²⁷ Az-Zaila‘ī, ‘Utmān ibn ‘Alī: tabyīn al-ḥaqā’iq šarḥ kanz al-daqa‘iq. Bd. 3, Dār al-Kitāb al-Islāmī, Beirut (o. J.), S. 285.

Hadith von Ibn ʿAbbās überliefert ist, der selbst meint, dass die *Murtadda* nicht getötet werden darf."

El-ʿAwwā weist noch darauf hin, dass diese Überlieferung ein *aḥād*-Hadith²⁸ ist, nach dem die Strafen nach Meinung vieler Gelehrter nicht umgesetzt werden sollen.²⁹ Auch Adlabī unterstreicht diese Einstufung der Überlieferung und meint dazu, dass der absolute Befehl im Hadith, den *Murtad* zu töten, durch andere Überlieferungen eingeschränkt werden muss, nach denen der Prophet und seine Gefährten Apostaten nicht aufgrund der *Ridda* getötet haben, sondern weil der Apostat Kriegsfeind wurde. Adlabī beruft sich auf den Hadith-Wissenschaftler Ibn Ḥaḡar, der in seinem Werk *fath al-bārī* erwähnt, dass nach Ibn ʿAbbās zwei Arten von Überlieferungen berichtet wurden, nämlich *muṭlaqa* (Überlieferungen mit absoluten Urteilen) und *muqaiyada* (Überlieferungen mit bedingten Urteilen). Ibn Ḥaḡar ist der Meinung, dass die *muṭlaqa* durch die *muqaiyada* zu verstehen sind. Als Beispiel für frühere Gelehrte, die der gleichen Auffassung waren, führt Adlabī die Meinung von Ibn al-Humām in seinem Werk *fath al-qadīr* an, wonach der *Murtad* nach dem Bericht von Ibn ʿAbbās getötet werden muss, weil er *kāfirun ḡarbiyy* (ein Kriegsfeind) ist. Darüber hinaus zitiert Adlabī noch

²⁸ Ein *aḥād*-Hadith ist ein Bericht, dessen Überlieferungskette in den ersten Generationen aus jeweils nur einem oder wenigen Berichterstattern besteht (Mansour, Mohammed Ahmed: Einführung in die Methodik und Terminologie der Hadith-Wissenschaft; Dar Al-Kamal Verlag, 2. verbesserte Auflage, Kairo 2003, S. 51).

²⁹ El-ʿAwwā 2009, S. 2016.

arabische Lexikographen wie Ibn Manẓūr und Az-Zubaidiy, die für das im Hadith benutzte Verb *qatala* andere Bedeutungen anführen als "töten", nämlich "verfluchen" und "als Feinde behandeln". Als Beispiel aus dem Koran werden die Suren 63,4 und 80,17 angeführt, in denen das Verb "das Verfluchen" bedeutet. Aus der Tradition zitiert Adlabī den von aṭ-Ṭabarī erwähnten Bericht, dass ʿUmar einmal den Gefährten wortwörtlich befohlen habe, denjenigen, der dem ersten Kalifen Abū Bakr nicht huldige, zu töten: "tätet ihn. Möge Gott ihn auch töten!"³⁰ "اقتلوه قتله الله". ʿUmar meinte aber, dass sie ihre Beziehung zu ihm abrechnen sollten. In diesem Sinne haben auch alle Gefährten den Befehl ʿUmars` verstanden; keiner von ihnen hat versucht, den betroffenen Mann zu töten.³¹

Al-Maṭʿanī und al-Ahdal weisen dann alle Auffassungen der Gegner hinsichtlich der prophetischen Überlieferungen über die Todesstrafe des *Murtad* zurück. Al-Maṭʿanī diskutiert die Behauptung bezüglich des Berichts von Ibn ʿAbbās, dass mit einem *aḥād-Ḥadīṭ* im islamischen Strafrecht nicht argumentiert wird. Er betont, dass diese Regel nur für die Fragen des Dogmas und nicht für die Strafen gilt. Darüber hinaus wurden die Bedingungen, die die Gelehrten für das Akzeptieren des *aḥād-Ḥadīṭ* stellten, im betroffenen Bericht erfüllt. Zum Beispiel schreibt der Imam Abū Ḥanīfa vor, dass die Handlungen der Überlieferer selbst dem von ihnen überlieferten Bericht nicht zuwiderlaufen dürfen. Der Imam Mālik nahm den *aḥād-Ḥadīṭ* unter der

³⁰ Aṭ-Ṭabarī, Muhammad Ibn Ġarīr Ibn Yazīd: *Tārīḥ al-umam wa-l-mulūk*, Bd. 3, Dār al-Kutub al-ʿilmiyya, Beirut 1407 H., S. 222.

³¹ Adlabī, 1993, S. 114.

Voraussetzung an, dass er mit *‘amal ahl al-madīna* (den Bräuchen der Einwohner Medinas)³² übereinstimmt.³³ Al-Ahdal ist der Meinung, dass man mit dem aḥād-Ḥadīth nicht argumentieren kann, falls dieser mit einem stärkeren Bericht oder mit einem Koranvers in Widerspruch steht, was mit der betroffenen Überlieferung von Ibn ‘Abbās nicht der Fall ist. Hätte der Prophet noch gemeint, dass der *Murtad* nur im Falle der Kriegsführung gegen die Muslime getötet wird, hätte er das genau ausgedrückt, besonders weil es um das Lebensende einer Person geht.³⁴ In Bezug auf den Bericht von Ibn Mas‘ūd meint al-Ahdal, dass der Satzteil *mufāriq lil-ḡamā‘a* (der gegen den Willen der Gemeinschaft angeht) eine Erklärung der vorhergehenden Beschreibung ist, nämlich *at-tāriku li-dīnih* (der von seinem Glauben abfällt). Der Prophet soll nach al-Ahdal gemeint haben: Tötet denjenigen, der von seinem Glauben abfällt und somit gegen den Willen der Gemeinschaft angeht! Das heißt, der *Murtad* muss nicht gegen die muslimische Gesellschaft rebellieren, damit er mit dem Tode bestraft wird.³⁵ Al-Maṭ‘anī erwähnt zwar, dass der bekannte hanbalitische Gelehrte Ibn Taymiya (gest. 782 H./1328) auch der Auffassung war, dass mit dem Bericht von Ibn Mas‘ūd der sich gegnerisch verhaltende *Murtad* gemeint sei, doch versichert er, dass

³² *‘amal ahl al-madīna* zählt bei Imam Mālik, Gründer der malikītischen Rechtsschule, nach dem Koran und der Sunna zu den Rechtsquellen, von denen Rechtsurteile abgeleitet werden können.

³³ Al-Maṭ‘anī, S. 33.

³⁴ Al-Ahdal, S. 827.

³⁵ Ebenda, S. ٨٣١.

"هذا رأي انفرد به ابن تيمية ولم يقل به أحد من قبله ولا من بعده فيما
نعلم"³⁶

"diese Meinung nur von Ibn Taymiya vertreten wurde.
Kein anderer vor ihm oder nach ihm, soweit ich weiß, ist
derselben Meinung"

Diese Annahme trifft jedoch nicht zu, weil es, wie oben
erwähnt, viele Gelehrte derselben Meinung wie Ibn
Taymiya gab, wie z. B. Ibn al-Humām und al-Zailaī.
Erwähnenswert ist noch, dass die heutigen Befürworter
des Todesurteils die Einstellung der Hanafiten nicht
vertreten, dass die *Murtadda* nicht getötet werden soll. Da
einige hanafitische Gelehrte diese Auffassung damit
begründeten, dass die Frau nicht in der Lage sei, Waffen
zu tragen, schließen sich die heutigen Theologen den
anderen drei Rechtsschulen an, die keinen Unterschied
zwischen dem *Murtad* und der *Murtadda* machen, an,
und sind demzufolge der Auffassung, dass es sich beim
Töten eines *Murtad* nicht um die Frage einer eventuellen
Bekriegung handelt.

Zur Frage des Iğmā^c unterstreichen al-Matʿanī und al-
Ahdal, dass es schon eine Übereinstimmung unter den
Gelehrten über das Todesurteil gegen den *Murtad*
gegeben habe. Nur eine einzige Überlieferung berichte,
dass Imam Ibrahīm al-Nahṣī (gest. 96 H./715) der
Meinung gewesen sei, dass der *Murtad* für immer und
nicht nur für drei Tage die Chance haben solle, reumütig
umzukehren. Al-Ahdal zitiert Ibn Ḥaḡar, nach dem zwei
gegensätzliche Überlieferungen von Ibrahīm al-Nahṣī
berichtet wurden; die eine bestätigt die Vollstreckung der

³⁶ Al-Matʿanī, S. 40.

Todesstrafe nach einer dreitägigen Aufforderung zur Umkehr und die andere betont, dass der *Murtad yustatābu abadan* (für immer zur Umkehr aufgefordert werden muss).³⁷ Ibn Ḥaḡar erwähnt, dass die zweite Überlieferung deswegen schwach ist, weil sie von ʿUbaida berichtet wurde, der nach manchen Gelehrten unzuverlässig ist. Al-Ahdal ist noch der Meinung, dass al-Naḡʿī mit dem Wort *abadan* (für immer/ewig) in der zweiten Überlieferung - vorausgesetzt diese ist überhaupt richtig - die zeitlich unbegrenzte Aufforderung zur Umkehr nicht meint, sondern vielmehr, dass der *Murtad* jedes Mal, wenn er in seinem Leben vom Glauben abfällt, zur Reue aufgefordert werden soll, und nicht nur beim ersten Male.³⁸

Dass es unter allen Gelehrten *iğmaʿ* (einen Konsens) über die Vollstreckung der Todesstrafe gegen den *Murtad* gibt, verneinen die Gegner des Todesurteils. El-ʿAwwā und Adlabī betonen, dass nicht nur Ibrahīm al-Naḡʿī, sondern auch der Kalif ʿUmar Ibn al-Ḥaṭṭāb (gest. 23 H./644), und Sufiān al-Ṭawriy (gest. 161 H./778) gegen die Todesstrafe waren. Wie kann dann ein Konsens feststehen? Adlabī erwähnt seinerseits die Überlieferung, die al-Baihaqī in seinem Werk *Sunan* nach Anas ibn Mālik berichtet. Dieser soll erzählt haben, der Kalif ʿUmar habe ihn nach 6 Männern aus dem Stamm Bakr Ibn Wāʿil gefragt, die vom Islam abgefallen seien und sich den Ungläubigen angeschlossen hätten. Anas antwortete, dass sie im Krieg getötet worden seien. Da gab der Kalif Zeichen der Unzufriedenheit von sich. Anas

³⁷ Al-Ahdal, S. 815.

³⁸ Ebenda.

fragte erstaunt, was er denn in diesem Fall gemacht hätte. Der Kalif 'Umar erwiderte:

"نعم كنت أعرض عليهم أن يدخلوا الإسلام فإن أبوا استودعتهم السجن"³⁹
"Ja, ich hätte ihnen den Islam angeboten. Hätten sie ihn abgelehnt, hätte ich sie ins Gefängnis gebracht"

b. *Ridda*-Kriege

Als *Ridda*-Kriege wurden nach den islamischen Historikern die Kriege bezeichnet, die Abū Bakr gegen jene führte, von denen berichtet wird, sie seien unmittelbar nach dem Tode des Propheten Muhammad (s.) vom Islam abgefallen. Der Anlass war die Weigerung verschiedener arabischer Stämme 632-33 (Jahre 11 H.), die Zakat durch die Hand der ihnen von Muhammad beigegebenen Zakat-Verwalter an Abū Bakr zu entrichten.⁴⁰ In diesem Zusammenhang wird am meisten auf die folgende Überlieferung bezogen:

"عن أبي هريرة رضي الله عنه قال: "لما توفي النبي صلى الله عليه وسلم واستخلف أبو بكر، وكفر من كفر من العرب، قال عمر: يا أبا بكر، كيف تقاتل الناس وقد قال رسول الله صلى الله عليه وسلم: أمرت أن أقاتل الناس حتى يقولوا لا إله إلا الله، فمن قال لا إله إلا الله عصم مني ماله

³⁹ Al-Baihaqī, Ahmad Ibn al-Ḥussain Ibn 'Alī Ibn Mūsā: Sunan al-Baihaqī al-kubrā, ediert von Muhammad 'Abdel Qādir 'Aṭa. Bd. 8, Dār al-bāz, Mekka 1994, S. 207, Hadith-Nr. 16665.

⁴⁰ Vgl. Hoenerbach, Wilhelm: Waṭima's kitāb ar-Ridda aus Ibn Haḡar's Iṣāba – Ein Beitrag zur Geschichte des Abfalls der Arabstämme nach Muḡammads Tod. In: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Jahrgang 1951. Nr. 4., Mainz 1951, S. 209-339, hier S. 209.

ونفسه إلا بحقه، وحسابه على الله؛ قال أبو بكر: والله لأقاتلن من فرق بين الصلاة والزكاة، فإن الزكاة حق المال، والله لو منعوني عناقاً كانوا يؤدونها إلى رسول الله صلى الله عليه وسلم لقاتلتهم على منعها؛ قال عمر: فوالله ما هو إلا أن رأيتُ أن قد شرح الله صدر أبي بكر للقتال فعرفتُ أنه الحق⁴¹

Abū Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „Als der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, starb, und Abū Bakr zu seinem Nachfolger wurde, und es geschah, dass einige unter den Arabern durch den Abfall vom Islam ungläubig wurden, sagte ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf ihm, zu Abū Bakr: „Wie kannst du gegen Menschen kämpfen, wo doch der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Mir wurde der Befehl erteilt, dass ich die Menschen solange bekämpfe, bis sie die Worte sprechen: *lā ilāha illa-llāh* (Es gibt keinen Gott außer Allah). Wer dies ausspricht, der nimmt sein Vermögen und sich selbst in Schutz vor mir - es sei denn, es läge ein Verstoß gegen das Recht vor - und die Abrechnung mit ihm ist Allah überlassen!““ Abū Bakr erwiderte: „Bei Allah, ich werde jeden bekämpfen, der einen Unterschied zwischen Gebet und Zakat (Almosensteuer) macht, denn die Zakat ist das Recht (der Armen) auf Güter. Bei Allah, wenn sie die Abgabe einer kleinen Ziege verweigern würden, welche sie an den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, geleistet haben, so werde ich gegen sie wegen dieser Weigerung kämpfen.“ ‘Umar, Allahs Wohlgefallen auf

⁴¹ Al-Buḥārī, Muhammad Ibn Isma‘īl Abū ‘Adullāh: Al-ḡāmi‘ aṣ-ṣaḥīḥ, Bd. 2, Dār Ibn Kaṭīr, 3. Aufl. Beirut 1987, S. 507, Hadith-Nr. 1335.

ihm, sagte: „Ich schwöre dann bei Allah, dass Allah das Herz des Abū Bakr, Allahs Wohlgefallen auf ihm, (mit der richtigen Entscheidung) erleuchte, und dadurch habe ich es erkannt, dass dies das Wahre ist.“

Adlabī meint, dass der Kalif Abū Bakr den Krieg gegen die Apostaten dem Bericht zufolge nicht nur deswegen führte, weil die Stämme vom Islam abfielen, sondern auch, weil sie sich gegen ihn auflehnten, indem sie ihm die Zahlung von Zakat verweigerten, sich miteinander verbündeten und eine Armee zum Zweck der Kriegsführung gegen die Muslime aufstellten. Die nach Abū Huraira oben zitierte Überlieferung ist ein klarer Beweis dafür, dass diejenigen, mit denen Abū Bakr kriegerisch zu tun hatte, ihrerseits keinen ausdrücklichen Abfall erklärten, sondern das Entrichten der Zakat ablehnten. Sie schlossen sich dann zu einem militärischen Bündnis mit anderen Stämmen zusammen, die im Grunde nicht Muslime waren. Die Geschichtswerke erzählen auch, dass die Rebellen mit dem Angriff gegen die Muslime anfangen:

”وكان أول من صادم عيس وذبيان، عاجلوه فقاتلهم قبل رجوع أسامة“⁴²

”Abs und Ḍubiān waren die ersten Stämme, denen er im Krieg begegnete, denn sie fingen (mit dem Angreifen) an. Da bekämpfte er sie, bevor Usāma zurückkehrte“

Dem Zitat entnimmt Adlabī, dass Abū Bakr den Krieg gegen diejenigen erklärte, die in einem Aufstand die Muslime angriffen, und nicht nur aus dem Grunde, weil sie vom Glauben abtrünnig wurden.

⁴² At-Ṭabarī 1407 H.: Bd. 2, S. 254.

Dass es einige arabische Stämme gab, bei denen es sich nicht um die Bezahlung von Zakat handelte, erzählen auch nicht wenige muslimische Autoren. Ibn Ḥazm spricht seinerseits von drei verschiedenen Gruppen, die zur Zeit Abū Bakrs als Apostaten bezeichnet wurden: Eine Gruppe erklärte offenbar ihren Abfall vom Islam, eine andere Gruppe verweigerte Abū Bakr die Bezahlung von Zakat und eine dritte Gruppe verhielt sich abwartend.⁴³ Wenn Ibn Ḥazm inhaltlich mit seiner Einteilung unterstreicht, dass eine Gruppe sich definitiv als nichtmuslimisch definierte und über die Frage von Zakat nicht mehr mit sich reden ließ, bedeutet das konsequenterweise, dass diese Gruppe den Islam vor dem Tode des Propheten Muhammad angenommen hatte, oder zumindest der islamischen Herrschaft in Medina irgendwie unterworfen worden war.

Andere muslimische Autoren sprechen allerdings von unvollständiger Verbreitung des Islam unter den Stämmen um Medina herum, ohne dieser Tatsache eine große Bedeutung für die Entwicklung der *Ridda*-Frage zurzeit Abū Bakrs beizumessen. Farouk erwähnt, dass es drei Personen zur Lebzeit des Propheten Muhammad auf der Halbinsel gab, die ihm und der islamischen Religion Widerstand entgegensetzten: al-Aswad al-ʿAnsiy in Jemen, Musailama in Yamāma (heute Teilgebiet von Riad) und Ṭulaiḥa im Westen von Medina. Nur al-ʿAnsiyy wurde kurz vor dem Tode des Propheten Muhammad getötet. Musailama und Tulaiḥa waren Häupter ihrer Stämme, nämlich der Banū Ḥanīfa und der Asad, und ihnen schlossen sich kurz nach der Huldigung

⁴³ Ibn Ḥazm, ʿAlī Ibn Ahmad Ibn Saʿīd: *Al-fiṣal fī al-milal wa-l-ahwāʾi wa-l-niḥal*. Bd. 2, Maktab al-Ḥanḡī, Kairo o. J., S. 67.

Abū Bakrs in Medina andere Stämme an, die die Zakat nicht mehr zahlen wollten.⁴⁴ Dass es also bis zum Tode des Propheten Muhammads ungläubige, sich noch gegnerisch verhaltende Männer wie Musailama und Ṭulaiḥa gab, die gleichzeitig Häupter ihrer Stämme waren, verschweigt auch nicht die klassische Geschichtsliteratur des 8.Jh.,⁴⁵ an der sich feststellen lässt, dass ein Aufstand seitens dieser Stämme "nichts Überraschendes mehr" war.⁴⁶

In Bezug auf die Ridda-Kriege verdeutlicht al-Maṭʿanī wiederum, dass die von Abū Bakr bekämpften Leute aus zwei Gruppen bestanden, nämlich diejenigen, die das Entrichten der Zakat ablehnten, und diejenigen, die vom Islam abfielen. Beide Gruppen hielt der Kalif, und mit ihm die anderen Gefährten, für *Murtad*. Dass die Apostaten um Medina herum sich als erste verbündeten und den Krieg erklärten, hält al-Maṭʿanī für zutreffend, meint jedoch, dass der Krieg nur wegen der Ridda gegen die Abtrünnigen geführt wurde und nicht hauptsächlich aus dem Grunde, dass diese gegen den Kalifen rebellierten. Denn die Abtrünnigen vereinigten sich und griffen einige muslimische Stämme an, nachdem Abū Bakr den Krieg gegen sie erklärt hatte. Er argumentiert damit, dass der Prophet sich vor seinem Tode entschloss, Musailama, den Herrn der Banū Ḥanīfa, wegen seines Abfalls vom Islam zu töten. Wie im ersten Teil der Arbeit erläutert wurde, hat eine große Zahl der Historiker Zweifel daran, ob Musailama und andere überhaupt den

⁴⁴ Farouk, Ḥuršīd Ahmad: *Tarīḥ ar-Ridda*. Dār al-kitāb al-islāmī Verlag, Kairo 1961, S. 4.

⁴⁵ Vgl. aṭ-Tabarī 1407 H., Bd. 2, S. 254.

⁴⁶ Hoenerbach, S. 211.

Islam annahmen und demzufolge als *Murtad* angesehen werden können.

4. Schlusswort

Am Ende der Untersuchung muss die Tatsache unterstrichen werden, dass die Todesstrafe des *Murtad* durch keinen einzigen Vers im Koran festgelegt ist. Auch in der islamischen Tradition wurden nur diejenigen getötet, die als *muḥāribūn* (Kriegsfeinde) galten. Da auch noch Gelehrte, die zu ihrer Zeit als religiöse Autoritäten angesehen wurden, gegen diese Strafe waren, kann man nicht behaupten, dass es einen absoluten Konsensus unter allen islamischen Rechtsgelehrten über die Todesstrafe gibt. Zu betonen ist auch die Auffassung der Gegner der Strafe, dass nur die zuständigen islamischen Rechtsgelehrten über die Abtrünnigkeit einer Person entscheiden können. Es gibt in der prophetischen Tradition zahlreiche Warnungen davor, dass ein Muslim einen anderen des Unglaubens beschuldigt. Nur die Gelehrten haben die Aufgabe, mit den Abtrünnigen über seine Zweifel bzw. seine Entscheidung zu diskutieren und ihn am Ende zur Umkehr zu treiben. Auch wenn ein Apostasie-Fall feststeht, und das Todesurteil gefällt ist, darf niemand außer den staatlich berechtigten Behörden die Strafe vollziehen.

Die heutige Diskussion über das *Ridda*-Urteil berücksichtigt aber meiner Meinung nach die Tatsache relativ nicht, dass die islamischen tradierten Texte auf jeden Fall von der islamischen Geschichte nicht isoliert behandelt werden können. Alle Berichte, die vom Propheten, seinen Kalifen und den Gelehrten der ersten

islamischen Jahrhunderte überliefert wurden, waren durch die umgebenden Lebensverhältnisse beeinflusst. Dass die Muslime vom Anfang an bis Ende des islamischen Kalifates 1924 in kriegerischer Auseinandersetzung mit anderen Kulturen bzw. Andersgläubigen gelebt haben, ließ die Muslime meiner Meinung nach die Apostaten kaum tolerieren. Das begreift man klar von der Diskussion der Ḥanafīten, der älteste Rechtsschule in der islamischen Geschichte, über die *Ridda* einer Frau. Die Diskussion ging von der Bereitschaft der Person zur Kriegsführung aus, deren die Frau damals nicht gewachsen war. Das haben die anderen späteren Rechtsschulen völlig abgelehnt, die sich ihrerseits – im Gegensatz zu den Ḥanafīten, die als *ahl al-raʿī* (Leute des rationalen Denkens) bekannt waren – zum großen Teil auf die äußeren Bedeutung des überlieferten Texts orientierten. Die einzige prophetische Überlieferung, die ausdrücklich die Todesstrafe befiehlt, hörte allein Ibn ʿAbbās, der auch gegen die Tötung der Frau war. Nur ʿIkrima hörte von Ibn ʿAbbās die Überlieferung. Erwähnenswert gehörte ʿIkrima zu den al-Ḥawāriğ, eine politische Gruppierung, die die Anhänger des vierten Kalifen ʿAlī Ibn Abī Ṭālib für Apostaten hielten, und gegen viele von ihnen die Todesstrafe vollzogen. Das muss ebenso bei der Diskussion über das *Ridda*-Urteil nicht außer Acht gelassen werden. Alle anderen Argumentationen der Befürworter der Strafe gelten nicht als explizite Belege dafür, dass derjenige, der vom islamischen Glauben abfällt, ausschließlich aufgrund seiner *Ridda* bestraft werden soll. Da es sich um eine Todesstrafe handelt, muss sie durch explizite und absolut eindeutige Belege erwiesen werden.

5. Literaturverzeichnis

- Ad-Dāra Quṭnī, ‘Alī Ibn ‘Umar: Sunan. Kommentiert von Abādī, Abu aṭ-Ṭaiyeb Muhammad. ‘Alam al-Kutub Verlag, 2. Aufl. Beirut 1983.
- Adlabī, Munīr: Qatl al-murtad - al-ġarīma allatī ḥarramaha al-islām. Dār al-Ahālī Verlag. 2 Aufl. Damaskus 1993.
- Al-Ahdal: ‘Abdullāh Qādirī: Qatl al-Murtad idā lam yatub (die Tötung des Murtad, wenn er keine Buße tut), in: al-Šaḥūd, ‘Ali Ibn Nayef: al-Mufašṣal fī Šarḥ Āyat la ikrāha fī ad-Dīn (Ausgeführte Erläuterung für den Vers „Kein Zwang im Glauben“), im Internet veröffentlichter Beitrag, unter: <http://saaid.net/book/open.php?cat=84&book=3835> . Zugang am: 02.12.2019.
- Al-Ašbuḥī, Mālik Ibn Anas: al-muwatta’ – Nach Überlieferung von Muhammad Ibn al-Ḥassan. Ediert von ‘Abdel-Laṭīf, ‘Abdel-Wahhāb. Wizārat al-awqāf Verlag, 4. Auflage, Kairo 1994.
- Al-Baihaqī, Ahmad Ibn al-Ḥussain Ibn ‘Alī Ibn Mūsā: Sunan al-Baihaqī al-kubrā, ediert von Muhammad ‘Abdel Qādir ‘Aṭa. Dār al-bāz, Mekka 1994.
- Al-Buḥārī, Muhammad Ibn Isma‘īl Abū ‘Adullāh: Al-ġāmi‘ aṣ-ṣaḥīḥ. Dār Ibn Kaṭīr Verlag, 3. Aufl. Beirut 1987.
- Al-Ġazirī, ‘Abdel Raḥmān: Al-fiqh ‘alā al-maḏāhib al-arba‘a. Ediert von: al-Ġarwī: as-

- Saiyed Muhammad. Dār at-Ṭaqalaīn Verlag, 1. Aufl. Beirut 1998.
- Al-Mat‘anī, Abdel ‘Azīm Ibrāhīm: ‘Uqūbat al-Irtidād ‘an ed-Dīn bayna al-Adillah aš-Šar‘iyya wa-Šubuhāt al-Munkirīn, Maktabt Wahba, Kairo 1993.
 - An-Naisabūrī, Abū al-Ḥusain Muslim Ibn al-Ḥağğāğ: Şaḥīḥ Muslim, Dār Iḥiyā’ at-Turāt al-‘Arabī Verlag, Beirut (o. j.).
 - Az-Zaila‘ī, ‘Uṭmān ibn ‘Ali: tabyīn al-ḥaqā’iq šarḥ kanz al-daqa’iq. Dār al-Kitāb al-Islāmī, Beirut (o. J.).
 - Aṭ-Ṭabarī, Muhammad Ibn Ğarīr Ibn Yazīd: Tārīḥ al-umam wa-l-mulūk. Dār al-Kutub al-‘ilmiyya, Beirut 1407 H.
 - El-‘Awwā, Muhammad Salīm: Al-ḥaqq fī at-ta‘bīr. Dār al-Šurūq Verlag, 2. Aufl. Kairo 2003.
 - El- ‘Awwā, Muhammad Salīm: Fī uşūl an-nizām al-ğinā’i li-d-dawla al-islāmiyya (Zu den Grundlagen des Kriminalrechts im islamischen Staat), 4. Auflage, Nahḍit Maşr, Kairo 2009.
 - Farouk, Ḥurşīd Ahmad: Tarīḥ ar-Ridda. Dār al-kitāb al-islāmī Verlag, Kairo 1961.
 - ‘Imāra, Muhammad: Al-samaḥa al-islāmīya – Al-naẓarīyah wa-l-ṭaṭbīq. In: At-tasāmuḥ fī al-ḥaḍārah al-islāmīya. Die sechzehnte allgemeine Konferenz des Oberstes Rates für Islamische Angelegenheiten, Kairo 1998.
 - Ibn al-Humām, Kamāl ad-Dīn: Faṭḥ al-qadīr. Dār al-Fikr, Beirut (o. J.).
 - Ibn Ḥazm, ‘Alī Ibn Ahmad Ibn Sa‘īd: Al-fişal fī al-milal wa-l-ahwā’i wa-l-niḥal. Maktabt al-Ḥanğī, Kairo o. J.

- Ibn ʿAbdīn, Muhammad Amīn: Rad al-muḥtār ʿalā ad-durr al-muḥtār. Ediert von ʿAbdel Mauḡūd, ʿAdel Ahmad. Dār al-Kutub al-ʿilmiyya Verlag, Beirut 1994.
- Šaltūt, Mahmūd: Al-islām ʿaqīda wa-šarīʿa. Dār al-Šurūq Verlag, 17. Auflage, Kairo 1991.

Deutsche Literatur

- Hoenerbach, Wilhelm: Waṭima's kitāb ar-Ridda aus Ibn Haḡar's Iṣāba – Ein Beitrag zur Geschichte des Abfalls der Arabstämme nach Muḡammads Tod. In: Anhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Jahrgang 1951. Nr. 4., S. 209-339.
- Khoury, Adel Theodor: Islam-Lexikon, Geschichte – Ideen – Gestalten. Herder Verlag, Freiburg 1991
- Mansour, Mohammed Ahmed: Einführung in die Methodik und Terminologie der Hadith-Wissenschaft; Dar Al-Kamal Verlag, 2. verbesserte Auflage, Kairo 2003
- Paret, Rudi: Der Koran. Übersetzung, 5. Auflage, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln, 1989.